

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:  
„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts-  
und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Weg hin zu einer asbestfreien  
Zukunft: ein europäisches Konzept zur Bekämpfung der Gesundheitsgefahren durch Asbest“**

(COM(2022) 488 final)

**und „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am  
Arbeitsplatz“**

(COM(2022) 489 final — 2022/0298 (COD))

(2023/C 100/18)

Berichterstatlerin: **Ellen NYGREN**

Befassung	Europäisches Parlament, 6.10.2022 Rat der Europäischen Union, 7.10.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	23.11.2022
Verabschiedung im Plenum	15.12.2022
Plenartagung Nr.	574
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	155/9/49

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt das Bestreben der Kommission zur Senkung der Zahl der Krebserkrankungen und die konkreten Maßnahmen zur Minimierung der Asbestexposition am Arbeitsplatz.

1.2. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass es bei einer Asbestexposition keinen sicheren Grenzwert gibt, ab dem das Risiko einer Krebserkrankung nicht mehr gegeben ist. Aus diesem Grund empfiehlt der EWSA ebenso wie das Europäische Parlament, in der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz langfristig einen niedrigeren technischen Grenzwert für die Asbestexposition als gegenwärtig von der Kommission vorgeschlagen festzulegen und über die derzeit von der Kommission vorgeschlagenen Schritte hinaus einen Fahrplan mit flankierenden Maßnahmen zu erstellen, in dem mit Blick auf das Erreichen der gesteckten Ziele eine finanzielle Unterstützung für Unternehmen und Regionen mit einem entsprechenden Bedarf vorgesehen wird.

1.3. Der EWSA schlägt eine breit angelegte öffentliche Informationskampagne über Asbest und die damit verbundenen lebensbedrohlichen Gefahren vor. Darüber hinaus müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einem Asbestexpositionsrisiko ausgesetzt sind, in ihrer Muttersprache oder einer anderen Sprache, derer sie mächtig sind, geschult werden.

1.4. Der EWSA empfiehlt Kontrolluntersuchungen aller Arbeitnehmer, bei denen der Verdacht auf eine Asbestexposition besteht. Zur Überwachung ihrer Gesundheit empfiehlt er zudem eine Asbestexpositionsakte/einen Asbestpass, die/den der Arbeitnehmer auch bei einem Arbeitsplatzwechsel behält.

1.5. Zur wirksamen Bekämpfung der Asbestgefahr bedarf es einer internationalen Zusammenarbeit in Regulierungsfragen. Der EWSA verweist insbesondere auf das IAO-Übereinkommen 162 und das Rotterdamer Übereinkommen. Dort, wo diese diskutiert und angewandt werden, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten eine aktive und führende Rolle bei der Förderung einer besseren Entwicklung in allen Ländern der Welt sowie in den internationalen Handelsketten einnehmen. In

die Freihandelsabkommen der EU mit anderen Ländern und Regionen sollten Verpflichtungen zu verstärkten Bemühungen um ein Verbot der Verwendung von Asbest und zur Verringerung seiner gesundheitsschädlichen Auswirkungen in allen Ländern der Welt aufgenommen werden. Der EWSA ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich aktiv für ein internationales Asbestverbot und den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzusetzen, die diesem Stoff z. B. bei Renovierungs- und Abbrucharbeiten oder in der Abfallwirtschaft ausgesetzt sind.

## 2. Hintergrund und allgemeine Bemerkungen

### 2.1. Asbestverbot in der EU

2.1.1. Asbest ist ein gesundheitsgefährdender und krebserregender Stoff, und dies ist schon seit Jahrzehnten bekannt. In den vergangenen 40 Jahren hat die EU den Einsatz von Asbest zunächst beschränkt und schließlich ganz untersagt. 1999 hat die EU alle Arten von Asbestfasern verboten. Das Verbot trat 2005 in vollem Umfang in Kraft und gilt sowohl für in der EU hergestellte als auch für in die EU eingeführte Waren. Die Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> dient der Kodifizierung der bestehenden Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

2.1.2. Da Asbest in der Bauindustrie relativ lange verwendet wurde, ist er immer noch in vielen Gebäuden zu finden. Je nach Art der durchgeführten Arbeiten können diese gefährlichen Stoffe bei Renovierungs- oder Abbrucharbeiten freigesetzt werden. Asbest ist auch in anderen Branchen anzutreffen, bspw. im Bergbau und in der mineralgewinnenden Industrie, in der Abfallwirtschaft und bei der Wartung von Kraftfahrzeugen. Daher gibt es immer noch zahlreiche Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer Asbest ausgesetzt sind, auch wenn die Verwendung von Asbest mittlerweile verboten ist. Neben den in offiziellen Statistiken verzeichneten Arbeitnehmern gibt es eine Dunkelziffer von Drittstaatsangehörigen, die von den offiziellen Statistiken der EU und ihrer Mitgliedstaaten nicht immer erfasst sind. Der Kommission zufolge ist die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz aus dem Jahr 2009 nach wie vor weitestgehend anwendbar, es wird jedoch vorgeschlagen, sie unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den aktuellen Stand zu bringen.

2.1.3. Der EWSA hat zwei Stellungnahmen zu verwandten Themen verabschiedet: CCMI/130 „Ein asbestfreies Europa“<sup>(2)</sup> und CCMI/166 „Arbeiten mit Asbest bei der energetischen Gebäudesanierung“<sup>(3)</sup>. In diesen Stellungnahmen kommt der EWSA zu dem Schluss, dass die vollständige Beseitigung von Asbest jedweder Art sowie aller asbesthaltigen Materialien ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union sein muss. Der EWSA appelliert an die EU, auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene mit den Sozialpartnern und anderen Interessenvertretern, einschließlich der entsprechenden zivilgesellschaftlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten, um Maßnahmenprogramme für die Beseitigung und Handhabung von Asbest zu entwickeln und auszutauschen. Allerdings ist es unter den derzeitigen Umständen nach wie vor schwierig, rasch das Ziel der „Asbestfreiheit“ zu erreichen. Daher haben sich die Entscheidungsträger in manchen EU-Ländern oder -Regionen für eine Strategie der „Asbestsicherheit“ entschieden.

2.1.4. In dem vorliegenden Kommissionsvorschlag wird der technische Grenzwert für die Asbestkonzentration in der Luft von 0,1 Fasern pro cm<sup>3</sup> auf 0,01 Fasern pro cm<sup>3</sup> gesenkt, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von acht Stunden (TWA).

### 2.2. Das Ziel der EU, den Krebs zu bekämpfen

2.2.1. Europas Plan gegen den Krebs wurde 2021 als vielschichtiger Ansatz für die Krebsbekämpfung vorgestellt. In seiner Stellungnahme SOC/677<sup>(4)</sup> begrüßte der EWSA diesen Plan, in dem Maßnahmen zur primären Krebsprävention einen wichtigen Teil ausmachen. Dementsprechend sollten bereits bekannte Maßnahmen gegen die Asbestexposition als wirksam angesehen werden, da sie das Risiko neuer Krebserkrankungen verringern und der aktuelle Stand der Wissenschaft keinen Zweifel mehr daran lässt, dass die Asbestexposition die Hauptursache berufsbedingter Krebserkrankungen ist. Da die Risikofaktoren von Mesotheliomen vielfältig sind (z. B. Nanofasern neben Asbest), schlägt der EWSA vor, dass Personen, die bei der Arbeit Asbest ausgesetzt sind, ein Dokument über die tatsächliche Exposition erhalten sollten.

(1) Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).

(2) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein asbestfreies Europa“ (ABl. C 251 vom 31.7.2015, S. 13).

(3) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Arbeiten mit Asbest bei der energetischen Gebäudesanierung“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 15).

(4) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europas Plan gegen den Krebs (ABl. C 97 vom 28.2.2022, S. 17).

2.2.2. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch Personenkreise, die keine berufsbedingte Asbestexposition haben, mit diesem Stoff in Berührung kommen können, bspw. wenn in ihrer Nähe ein Gebäude renoviert oder abgerissen wird. Aber auch Hausbesitzer können betroffen sein, wenn sie ihr Haus in Unkenntnis der damit verbundenen Risiken bzw. unfachmännisch selbst renovieren. Darüber hinaus kann Asbest auch über Belüftungsanlagen freigesetzt werden und zu einer Exposition ahnungsloser Personen führen. Der EWSA spricht sich daher dafür aus, dass die Öffentlichkeit unter Nutzung aller möglichen Wege unterrichtet wird, auch über die Medien, denen hier eine große Verantwortung zukommt.

### 2.3. Allgemeine Bemerkungen

2.3.1. Der EWSA unterstützt das Bestreben der Kommission, Krebserkrankungen auf breiter Front zu bekämpfen. Das Risiko einer Asbestexposition zu begrenzen, ist ein konkreter Schritt zur Verringerung der Anzahl von Krebsfällen. Es liegen umfangreiche wissenschaftliche Erkenntnisse über die Gefahren von Asbest sowie über den direkten Zusammenhang zwischen einer Asbestexposition und Krebserkrankungen vor. Auf der Grundlage der von der Kommission in diesem Bereich zusammengetragenen neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse wird nun eine Aktualisierung des Rechtsrahmens vorgeschlagen.

2.3.2. Jede Krebserkrankung verursacht Kosten für die Gesellschaft und Leid und Verlust für den Einzelnen. Durch die Begrenzung der Asbestexposition am Arbeitsplatz kann eine erhebliche Anzahl von Krebserkrankungen vermieden werden. Der EWSA fordert daher alle Beteiligten auf, entschieden auf die Vermeidung einer Asbestexposition hinzuwirken. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz Asbest ausgesetzt sind, aber auch für die allgemeine Verbreitung von Informationen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die mit Asbest verbundenen Gefahren.

## 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die Senkung des technischen Grenzwerts der geduldeten Asbestfaserkonzentration in der Luft ist die ambitionierteste Maßnahme der EU im Zuge der Änderung der Richtlinie. Der EWSA begrüßt die Initiative der Kommission und hält sie für eine gute Grundlage für weitere Schritte zur Verwirklichung einer Nulltoleranz bei der Asbestexposition am Arbeitsplatz.

3.1.1. Die Kommission schlägt vor, Artikel 8 dahingehend zu ändern, dass der Grenzwert als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von acht Stunden (TWA) unter 0,1 Fasern pro  $\text{cm}^3$  gesenkt wird. Mit der Richtlinie soll ferner die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien am Arbeitsplatz auf ein Minimum reduziert und in jedem Fall so weit wie technisch möglich unter den Grenzwert nach Artikel 8 gesenkt werden. Der EWSA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Sozialpartner über den neuen Grenzwert gemäß der Richtlinie hinausgehen und geeignete Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Asbestexposition am Arbeitsplatz ergreifen können.

3.1.2. Nach Angaben der Internationalen Kommission für Gesundheit am Arbeitsplatz (ICOH) gibt es keinen sicheren Grenzwert, ab dem das Risiko einer Krebserkrankung nicht mehr gegeben ist. Bei der Anhörung des EWSA am 31. Oktober 2022 legte Professor Jukka Takala dar, dass in der EU jedes Jahr etwa 90 370 Menschen an den Folgen einer asbestbedingten Krebserkrankung sterben, was die Notwendigkeit eines niedrigeren Grenzwerts veranschaulicht. Der EWSA ist daher der Ansicht, dass die EU über den Vorschlag der Kommission hinausgehen und den technischen Grenzwert nach einem angemessenen Übergangszeitraum langfristig auf 0,001 Fasern/ $\text{cm}^3$  festlegen sollte. Zur Erreichung dieses Ziels sollte zur Unterstützung von Unternehmen und Regionen mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung der Vorgaben ein Fahrplan mit Vorschlägen für Maßnahmen, einschließlich finanzieller Hilfen, erarbeitet werden.

3.2. Vor Renovierungs- oder Abbrucharbeiten sind vom Arbeitgeber diejenigen Materialien zu benennen, die Asbest enthalten könnten. Zu diesem Zweck muss der Arbeitgeber auf Informationen des Eigentümers der Immobilie und andere verfügbare Quellen zugreifen und diese Informationen nutzen können oder eine Prüfung des Gebäudes durchgeführt werden. Der EWSA spricht sich für die Einrichtung von Registern aus, in denen die entsprechenden Informationen zu einzelnen Gebäuden zusammengetragen werden. Begonnen werden sollte hier mit den Gebäuden, die gegenwärtig renoviert werden, was dann schrittweise auf andere Gebäude ausgeweitet werden sollte. Im Sinne der Vergleichbarkeit der Daten bezüglich der Einschätzung, wo (Land/Ort/Gebäudefunktion/Gebäudeteil) und ggf. in welchen Mengen (ungefähre Angabe der Arten von Asbest sowie der Menge pro Quadratmeter) Asbest vorhanden ist usw., sollten diese Informationen von den Mitgliedstaaten in einer auf EU-Ebene abgestimmten Art und Weise organisiert werden. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) könnte um Unterstützung bei der Entwicklung eines harmonisierten Rechtsrahmens für das Gebäuderegister ersucht werden.

3.3. Wichtig ist es, die Arbeitnehmer, die in Gefahr stehen, Asbest ausgesetzt zu sein, entsprechend zu schulen. Der EWSA weist darauf hin, dass es von höchster Wichtigkeit ist, dass Schulungen in der Muttersprache der Arbeitnehmer oder in einer anderen Sprache, derer sie mächtig sind, erfolgen, auch wenn die Arbeitnehmer aus einem anderen Land als demjenigen kommen, in dem sie arbeiten, und daher möglicherweise nur über unzureichende Kenntnisse der Sprache des Arbeitslandes verfügen. Dies gilt sowohl für Bürger der EU als auch für Arbeitnehmer aus Drittstaaten.

3.4. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA, die Öffentlichkeit gründlicher über Asbest und die damit verbundenen Gefahren aufzuklären. So könnten Arbeitnehmer und Auftraggeber für Arbeiten mit möglicherweise asbestbelastetem Material sowie Privatpersonen und Behörden, denen es an Fachkenntnissen mangelt, für dieses Problem sensibilisiert werden. Die Kommission wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und entsprechenden Organisationen der Zivilgesellschaft eine Informationskampagne über Asbest und die damit verbundenen lebensbedrohlichen Risiken durchzuführen. Der EWSA könnte als Plattform für eine internationale Konferenz fungieren, um das Bewusstsein für Asbest, seine gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung zu schärfen.

3.5. Die arbeitsmedizinischen Dienste sind verpflichtet, (vorläufige, regelmäßige und abschließende) Prüfungen der Arbeitsfähigkeit von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind, durchzuführen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind dem Arbeitgeber vorzulegen. Nach Beendigung der Asbestexposition sind sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer die Ergebnisse der abschließenden Untersuchung mitzuteilen sowie spezielle Unterlagen, eine Asbestexpositionsakte/ein Asbestpass, auszuhändigen, die den Arbeitnehmer lebenslang begleiten, um seine Gesundheit zu überwachen, und die gegebenenfalls helfen, arbeitsbedingte Krankheiten als asbestexpositionsbedingte Spätfolgen zu erkennen. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer müssen Einsicht in diese Unterlagen erhalten. Auch Arbeitnehmer ohne gültige Papiere und Wanderarbeitnehmer müssen erfasst werden. Die Unterlagen werden dem Arbeitnehmer ausgehändigt, damit sie bei allen weiteren medizinischen Untersuchungen vorgelegt werden können, um eine lebenslange Nachsorge möglicher Spätfolgen der Asbestexposition zu gewährleisten. Der EWSA ruft die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu einer entsprechenden spezialisierten betriebsärztlichen Betreuung zu fördern.

3.6. Versicherungen gegen Berufskrankheiten müssen die durch Asbest verursachten Krankheitsfälle abdecken. Umfangreiche und eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse belegen den Zusammenhang zwischen Asbestexposition und Krebs. Deshalb empfiehlt der EWSA der EU und den Mitgliedstaaten, bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bei Krebserkrankungen darauf hinzuwirken, dass die Versicherung gegen Berufskrankheiten bei dem Verdacht einer Asbestexposition von einem Zusammenhang ausgehen muss. Zur Gewährleistung von Entschädigungsansprüchen sollte ein internationaler Solidaritätsfonds eingerichtet werden.

3.7. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten über die Arbeitsaufsichtsbehörden zusammenarbeiten, um zu überprüfen, ob Arbeitnehmer, die im Baugewerbe, im Bergbau und in der mineralgewinnenden Industrie, im Verkehrswesen, im Straßen- und Tunnelbau sowie in der Abfallwirtschaft Gefahr laufen, mit Asbest in Kontakt zu kommen, entsprechend geschult werden. Durch derartige Zusammenarbeit kann sichergestellt werden, dass auf nationaler Ebene und innerhalb der EU Register geführt werden und zugänglich sind, die Gebäude erfassen, in denen Asbest verbaut wurde. Der EWSA weist darauf hin, dass diese Aufgaben nur erfüllt werden können, wenn eine ausreichend hohe Zahl von Arbeitsaufsichtsbeamten (Gesundheits- und Sicherheitsinspektoren) zur Verfügung steht.

3.8. Zur wirksamen Bekämpfung der Asbestgefahr bedarf es einer internationalen Zusammenarbeit in Regulierungsfragen. In diesem Zusammenhang sei auf das IAO-Übereinkommen 162 und das „Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel“ als Beispiele für bestehende Rechtsrahmen hingewiesen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten können und sollten diese Übereinkommen nutzen, um mit Blick auf Asbest eine aktive und führende Rolle bei der Förderung einer besseren Entwicklung in allen Ländern der Welt sowie in internationalen Handelsketten zu übernehmen. In die Freihandelsabkommen der EU mit anderen Ländern und Regionen sollten Verpflichtungen zu verstärkten Bemühungen um ein Verbot der Verwendung von Asbest und zur Verringerung seiner gesundheitsschädlichen Auswirkungen in allen Ländern der Welt aufgenommen werden. Der EWSA ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich aktiv für ein internationales Asbestverbot und den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzusetzen, die diesem Stoff z. B. bei Renovierungs- und Abbrucharbeiten oder in der Abfallwirtschaft ausgesetzt sind.

Brüssel, den 15. Dezember 2022

*Die Präsidentin*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Christa SCHWENG

---

## ANHANG

Die folgenden abgelehnten Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung):

## Änderungsantrag 1

## Ziffer 3.1.2

## Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p>Nach Angaben der Internationalen Kommission für Gesundheit am Arbeitsplatz (ICOH) gibt es keinen sicheren Grenzwert, ab dem das Risiko einer Krebserkrankung nicht mehr gegeben ist. Bei der Anhörung des EWSA am 31. Oktober 2022 legte Professor Jukka Takala dar, dass in der EU jedes Jahr etwa 90 370 Menschen an den Folgen einer asbestbedingten Krebserkrankung sterben, was die Notwendigkeit eines niedrigeren Grenzwerts veranschaulicht. Der EWSA <b>ist daher der Ansicht, dass die EU über</b> den Vorschlag der Kommission <b>hinausgehen und</b> den technischen Grenzwert <b>nach einem angemessenen Übergangszeitraum langfristig auf 0,001 Fasern/cm<sup>3</sup> festlegen sollte.</b> Zur Erreichung dieses Ziels sollte zur Unterstützung von Unternehmen und Regionen mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung der Vorgaben ein Fahrplan mit Vorschlägen für Maßnahmen, einschließlich finanzieller Hilfen, erarbeitet werden.</p>	<p>Nach Angaben der Internationalen Kommission für Gesundheit am Arbeitsplatz (ICOH) gibt es keinen sicheren Grenzwert, ab dem das Risiko einer Krebserkrankung nicht mehr gegeben ist. Bei der Anhörung des EWSA am 31. Oktober 2022 legte Professor Jukka Takala dar, dass in der EU jedes Jahr etwa 90 370 Menschen an den Folgen einer asbestbedingten Krebserkrankung sterben, was die Notwendigkeit eines niedrigeren Grenzwerts veranschaulicht. Der EWSA <b>begrüßt</b> daher den Vorschlag der Kommission <b>und spricht sich dafür aus,</b> den technischen Grenzwert langfristig <b>noch weiter zu senken.</b> Zur Erreichung dieses Ziels sollte zur Unterstützung von Unternehmen und Regionen mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung der Vorgaben ein Fahrplan mit Vorschlägen für Maßnahmen, einschließlich finanzieller Hilfen, erarbeitet werden.</p>

## Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 68

Nein-Stimmen: 106

Enthaltungen: 16